

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Professional Media Creation, M.A.
Hochschule:	Folkwang Universität der Künste
Standort:	Bochum, Essen
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Im Kooperationsvertrag zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH müssen Entscheidungen über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung sowie über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten eindeutig der gradverleihenden Hochschule zugeordnet werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§ 19 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. In einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung:

Der Studiengang wird in Kooperation mit der SAE Institute GmbH, einer externen, kommerziellen Bildungsanbieterin, durchgeführt. Die Franchisebeziehung zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

In § 19 StudakVO ist vorgesehen, dass in solchen Fällen die "gradverleihende Hochschule [...] Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren" darf. Dieses Kriterium wird im Gutachten als erfüllt bewertet (vgl. S. 34 des Akkreditierungsberichtes).

Diese Bewertung kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht vollumfänglich nachvollzogen werden.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH ist die Letztverantwortung der Hochschule über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nach Auffassung des Akkreditierungsrates hinreichend festgeschrieben.

Aus der Kooperationsvereinbarung geht jedoch nicht hervor, dass die gradverleihende Hochschule über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten entscheidet. Ebendort ist festgehalten, dass die Franchisenehmerin der Hochschule einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Studienplatznachfrage sowie den Studienerfolg übersendet. Dies deutet darauf hin, dass die Prüfungs- und Studierendendaten nicht durch die Hochschule, sondern in autonomer Weise durch die Franchisenehmerin verwaltet werden.

In diesem Zusammenhang bleiben ebenfalls die konkreten Verantwortlichkeiten für die Zulassung der Studierenden unklar. In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH ist festgehalten, dass die SAE Institute GmbH eine nicht näher definierte "Gruppeneinschreibung" der Studierenden an der Folkwang Universität der Künste vornimmt. Eine solche Form der Einschreibung ist auch nicht in der Einschreibungsordnung der Folkwang Universität der Künste definiert, diese kennt nur die individuelle Einschreibung auf Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers. Auf welcher Grundlage die „Gruppeneinschreibung“ erfolgt und inwieweit die Hochschule tatsächlich eine individuelle Zulassungsentscheidung trifft / treffen kann, bleibt unklar.

Schließlich werden Fragen von Anerkennung und Anrechnung in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH nicht explizit behandelt. Zwar wird in der Kooperationsvereinbarung allgemein auf die Prüfungsordnung verwiesen, die auch Anerkennungs-/Anrechnungsregeln enthält; dem den Antragsunterlagen beigefügten Handbuch „SAE Institute Quality Manual (Non UK Campuses)“ ist im Abschnitt „A06 Accreditation of Prior Learning (APL)“ hingegen zu entnehmen, dass die Franchisenehmerin über definierte Prozesse verfügt, Leistungen anzuerkennen bzw. anzurechnen, ohne die gradverleihende Hochschule zu konsultieren. Der Akkreditierungsrat hält es daher für notwendig, die Kooperationsvereinbarung zwischen der Folkwang Universität der Künste und der SAE Institute GmbH um Regelungen zu ergänzen, aus denen klar hervorgeht, dass Anerkennung und Anrechnung im Studiengang „Professional Media Creation“ (M.A.) entsprechend der Ordnungen der Hochschule erfolgen und die Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung bei der Hochschule liegt.

Im geprüften Studiengang delegiert die Folkwang Universität der Künste die Umsetzung der Verfahren

der Qualitätssicherung an die SAE Institute GmbH. Im Kooperationsvertrag verpflichtet sich die Franchisenehmerin zur Durchführung von Evaluationen entsprechend der Evaluationsordnung der Hochschule. Abweichend davon wird in der Selbstdokumentation wie auch im Akkreditierungsbericht festgestellt, dass für die Durchführung der Evaluation des Studiengangs die Franchisenehmerin verantwortlich ist und die Qualitätssicherung bei der Franchisenehmerin nach den Richtlinien des SAE Institute Quality Manual erfolgt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das SAE Institute Quality Manual die Evaluationsordnung unter der Ägide der Folkwang Universität der Künste umsetzt, hier also kein Widerspruch zur Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

